

nicht geschehen kann, wird der dritten Lieferung, dem Register, eine besondere Bedeutung zukommen. Es wird ausführlicher sein müssen als üblich, indem es alle Orte, Personen und Sachen erschließt, die in den Urkunden genannt sind. Ohne Zweifel bedeutet das eine große Mühe, aber was wäre eine Schatztruhe wert, wenn der Schlüssel dazu fehlte?

Zu Nr. 16 (19. 10. 1148) und Nr. 23 (1149/50) spricht die Inhaltsangabe vom Kloster auf dem Berge. Es gibt aber gewichtige Stimmen, die das Zobtenkloster — so könnte man sagen — in Gorkau suchen. Seit 1925 glaubten manche, die unter dem Gipfel verstreut liegenden Steindenkmäler am besten dadurch zu erklären, daß sie von einer Gipfelkirche abwärts verschleppt worden seien. Diese Stütze fällt, seitdem der heidnische Charakter mehrerer Plastiken erkannt ist. Das *in monte* der Urkunden kann sowohl mit „auf dem Gipfel“ wie „am Berge“ übersetzt werden. Es wäre gut, auf diese zwei Deutungsmöglichkeiten zu verweisen. Die neueste Literatur darüber bietet Z. Świechowski, *Architektura na Śląsku do połowy XIII wieku*, Warschau 1955, S. 64 f., leicht zugänglich gemacht durch: *Wissenschaftliche Übersetzungen*, hrsg. vom J. G. Herder-Institut, Marburg, Nr. 33 (1957). — In Nr. 136 (20. 10. 1213) ist die Gründung des Zisterzienserinnenklosters Olobok beurkundet; es handelt sich nicht um Mühlbock, Kr. Schwiebus, aber die Urkunde nennt den Propst Martin von Trebnitz, weil es Trebnitzer Nonnen besetzt haben.

Doch sind das alles sekundäre Dinge. Die wichtigste Tat — das ist das Grundlegende — ist Heinrich Appelt gelungen: die Scheidung von echten und unechten Urkunden, die zeitliche Festlegung von Rechtshandlung und Beurkundung. Mit unbestechlicher Wahrheitsliebe ist er zu Werke gegangen, auch wenn dabei eine als ältestes Zeugnis für das Neumarkter Recht angesehene Urkunde von 1214 (SR 165) als Fälschung bezeichnet und ausgeschieden werden mußte.²

Alle Forscher haben nur einen Wunsch: möge möglichst jedes Jahr eine Lieferung des Schlesischen Urkundenbuches herauskommen, damit wir endlich in den vollen Urkundentexten eine gediegene Grundlage für jede weitere Arbeit erhalten. Nichts ist so dringlich wie Quelleneditionen, die noch nach hundert Jahren ihren Wert behalten. Vielleicht sollte man mehr Hilfskräfte ansetzen, als daß wir lange warten müßten.

Fulda

Joseph Gottschalk

2) ZfO. 9 (1960), S. 216—230.

Codex diplomaticus nec non epistolaris Silesiae. Kodeks dyplomatyczny Śląska.

3. Band (1221—1227). Hrsg. von Karol Maleczyński. (Inst. Hist. Acad. Scient. Polonae, Wratislaviae, Inst. Ossol. Acad. Scient. Polonae.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN, Wrocław 1964. XL, 243 S.

Es ist dem Vf. gelungen, eine nahezu vollständige Ausgabe der Schlesien betreffenden Urkunden aus den Jahren 1221—1227 vorzulegen, obwohl die einschlägigen Bestände des Staatsarchivs Breslau zu den Kriegsverlusten zählen. Unter 105 Nummern, unter die allerdings neben Fälschungen auch Deperdita und eine Reihe vom Vf. erschlossener Stücke aufgenommen wurden, konnten nur vier unedierte Texte nicht in extenso veröffentlicht werden (Regesten Nr. 276, 279b, 316, 374); sie lagen bis zum Zweiten Weltkrieg in späten Kopien des Staatsarchivs Breslau vor, die aus irgendeinem äußeren Grunde seinerzeit

von den Mitarbeitern der Historischen Kommission für Schlesien nicht erfaßt wurden und daher den polnischen Gelehrten auch nicht in Abschriften oder Fotokopien deutscher Herkunft bekannt sein konnten. Im übrigen zeichnet sich auch dieser Band wieder durch sorgfältige Beobachtung der Editionsgrundsätze, durch reichhaltige Literaturangaben und eingehende Kommentierung der Orts- und Personennamen aus.¹

Zwei Fragen sind es, die den Urkundenforscher besonders bewegen, wenn er an diese Publikation herantritt. Die eine ist archivalischer Natur. Auf welchem Wege vermochte der Herausgeber die Lücken zu schließen, die durch die Kriegsverluste des Breslauer Staatsarchivs entstanden sind? Das zweite Problem ist von allgemeinerem historischem Interesse; es betrifft die in der Literatur so vielfach umstrittene Echtheitskritik der schlesischen Urkunden der behandelten Epoche.

Was den ersten Punkt anlangt, so konnte Maleczyński für den Zeitraum bis zum Jahre 1216 natürlich das ausgezeichnete Faksimilewerk von St. Krzyżanowski („Monumenta Poloniae Palaeographica“, Fasc. I—II, Krakau 1907—10) heranziehen, das schöne Abbildungen aller schlesischen Originalurkunden der genannten Periode enthält. Dieses hervorragende Denkmal der Auswirkungen der Methoden der Wiener Schule auf die Historischen Hilfswissenschaften in Polen habe auch ich selbstverständlich für die erste Lieferung des Urkundenbuches mit großem Nutzen verwendet. Das gilt aber nicht für die ebenfalls grundlegende kopiale Überlieferung; zählen doch die ältesten Kopialbücher des Klosters Leubus und des Breslauer Sandstiftes sowie das Repertorium Heliae gleichfalls zu den Kriegsverlusten. Aus der Zeit von 1217 an gibt es offenbar auch in den Sammlungen der Dokumentationsstelle des Historischen Instituts der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Krakau (Zakład Dokumentacji Instytutu Historii Polskiej Akademii Nauk w Krakowie) sowie im Hilfswissenschaftlichen Kabinett der Jagellonischen Universität Klischees und Fotos schlesischer Originalurkunden. Aber kein polnischer Fachkollege wird behaupten können, daß diese Fotos die Grundlage für die Veröffentlichung eines Codex Diplomaticus Silesiae zu bilden vermögen; niemand dachte ja seinerzeit auf polnischer Seite an die Herausgabe eines solchen Werkes. Nach den nicht sehr übersichtlichen, manchmal sogar widerspruchsvollen Angaben Maleczyńskis (S. XXVI, Anm. 94) sind ihm aus dem behandelten Zeitraum nur sieben Originalurkunden gleichzeitig aus den Krakauer Sammlungen und aus den Materialien der Historischen Kommission für Schlesien bekannt. Man vergleiche dazu die nicht ganz unmißverständlichen, zum Teil abweichenden Zahlen auf S. V, nach denen „aus Fotos“ 20 Originale und 16 Kopien veröffentlicht wurden, ferner „aus Kopien und Fotos aus deutschen Materialien“ 22. Auch für den Kenner der polnischen Sprache ist diese Statistik keineswegs eindeutig. Maleczyński sagt ferner selbst, daß die Fotosammlungen in Krakau keine Beschreibungen der Originalurkunden enthalten („oczywiście bez opisów“, S. XXVI). Er legt jedoch bei der Edition der verschollenen Originale des Staats-

1) Zur Beurteilung der beiden früheren Bände des Werkes vergleiche man die Stellungnahmen in: ZfO. 2 (1953), S. 568—573, und 11 (1962), S. 175 ff., sowie in: Schlesisches Urkundenbuch, hrsg. von der Hist. Komm. für Schlesien, bearbeitet von Heinrich Appelt, I/1, Graz, Köln 1963, S. VIII f.

archivs Breslau, die er zum Großteil nie gesehen haben dürfte und deren kritische Ausgabe niemand auf polnischer Seite vorbereitet hatte, ausführliche Angaben über den Erhaltungszustand und die Größe des Pergaments, die Breite der Plica, über Korrekturen und Verbesserungen vor. Nun hatten die Mitarbeiter von Professor Santifaller für die Zwecke des Schlesischen Urkundenbuches von allen Originalurkunden hektographierte Beschreibungsblätter ausgefüllt, die all diese Angaben enthielten. Maleczyński kann sie nur aus dieser Quelle geschöpft haben.

Andererseits veröffentlicht der Vf. drei Urkunden, von denen wir Aufnahmen der archivalischen Überlieferung in unserer Sammlung besitzen, nach älteren Drucken (Nr. 271, 299, 355). Daraus geht hervor, daß die Materialien der Historischen Kommission für Schlesien nicht lückenlos in seine Hände gelangt sind.

Im übrigen läßt sich der Sachverhalt vielleicht am besten mit Hilfe einer Stichprobe verdeutlichen. Greifen wir die ersten zehn Texte des neuen Bandes (Nr. 250—259) heraus und fragen wir nach den Vorlagen der Edition. Nur eine dieser Urkunden konnte Maleczyński unmittelbar aus der archivalischen Überlieferung schöpfen; es ist der berühmte Lokationsbrief Herzog Heinrichs I. von Schlesien für den Schulzen Menold vom Jahre 1221, enthalten im Heinrichauer Gründungsbuch, dessen Handschrift heute wie einst im Diözesanarchiv Breslau liegt. Zwei weitere Texte (Nr. 255 und 258, verschollene Originale Papst Honorius' III., deren Lichtbilder wir besitzen) wurden „aus Fotos“ publiziert, über deren Herkunft nichts gesagt ist. Nicht weniger als sechs der zehn ersten Urkunden des neuen Bandes aber veröffentlicht Maleczyński, wie er selbst sagt, aus unseren Unterlagen; ein Stück entstammt schließlich den Registern des Vatikanischen Archivs. Oder noch ein weiteres Beispiel: Die acht Originale aus dem Bestand des Klosters Leubus (Breslau, Staatsarchiv, Rep. 91), die in den behandelten Zeitraum fallen, wurden sämtlich, wie S. V, Anm. 10, angegeben wird, aus unseren Materialien publiziert. Wenn dann nachträglich S. XXVI, Anm. 94, gesagt ist, daß von dreien dieser Stücke auch Fotos in Krakau existieren, so ändert das an dem Sachverhalt nichts. Die vorliegende Ausgabe stützt sich, was die Kriegsverluste betrifft, auf die Materialien der Historischen Kommission für Schlesien; angesichts der zentralen Bedeutung der verlorenen Schätze des Staatsarchivs Breslau für die ältere schlesische Geschichte ist damit gesagt, daß der polnische „Codex Diplomaticus Silesiae“ von K. Maleczyński nie hätte veröffentlicht werden können, wenn es ihm nicht möglich geworden wäre, das Material der Historischen Kommission für Schlesien zu benutzen. Ich muß daher meine grundsätzlichen Erklärungen über diesen Punkt, die allerdings einen eindeutigen wissenschaftlichen Prioritätsanspruch enthalten, voll aufrechterhalten. Daß ich damit die wissenschaftlichen Qualitäten und Verdienste des angesehenen polnischen Gelehrten keineswegs angreifen möchte, brauche ich nicht nochmals an dieser Stelle zu betonen.

Es läge im Interesse der Forschung und könnte zur Vermeidung überflüssiger Mißverständnisse dienen, wenn Maleczyński in den künftigen Bänden seines Werkes die Herkunft der Fotos eindeutig mitteilen und verschollene kopiale Überlieferungen durch Beifügen eines Sternchens kennzeichnen würde.

In der kritischen Beurteilung der fünf im Anhang als Fälschungen veröffentlichten Stücke ist dem Vf. beizupflichten. Vier von ihnen konnte ich seinerzeit in meiner Arbeit „Die Urkundenfälschungen des Klosters Trebnitz“ (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Schlesien II, Forschungen zum Schlesischen Urkundenbuch, Breslau 1940) eingehend behandeln. Wie an anderer Stelle gezeigt werden soll, ist jedoch auch Nr. 253 (Herzog Heinrich I. für das Sandstift, 1221, längere Fassung, Regesten Nr. 234) als Fälschung etwa aus der Mitte des 13. Jhs. zu betrachten, was in der bisherigen Literatur so gut wie gar nicht beachtet wurde, für die Geschichte der Ausbreitung des deutschen Rechtes in Schlesien aber von Belang ist. Unecht ist ferner Nr. 311, ebenfalls eine Urkunde Herzog Heinrichs für das Sandstift (1226, Regesten Nr. 295), während Nr. 312 (Regesten Nr. 296, interessant wegen der Anwendung des Grundsatzes *actor forum rei sequitur*) interpoliert sein dürfte. Die Urkunde Heinrichs I. für Naumburg a. Bober, die das Datum 1222 trägt (Nr. 335, Regesten Nr. 374), wird man nicht dadurch retten können, daß man sie nun mit Maleczyński zu 1227 einreihet. Schließlich bedürfen auch noch die beiden Urkunden des Bischofs Lorenz von Breslau für Neisse aus dem Jahre 1226 (Nr. 313 und 314, Regesten Nr. 298 und 299) einer genaueren Überprüfung hinsichtlich der Echtheit. Zu diesen und zu einer Reihe anderer Einzelfragen der diplomatischen Kritik, der Kanzleigeschichte und der Entwicklung des Urkundenwesens in Schlesien unter den Herzögen Heinrich I. und Heinrich II. wird in Lieferung II und III des ersten Bandes des „Schlesischen Urkundenbuches“ Stellung zu nehmen sein.

Wien

Heinrich Appelt

Quellen zur Geschichte des Neisser Bistumslandes auf Grund der drei ältesten

Neisser Lagerbücher. Hrsg. v. Kurt Engelbert. (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd X.) Holzner-Verlag, Würzburg 1964. 249 S.

Die Neisser Lagerbücher waren Protokollbände des Breslauer Bistumslandes von Ottmachau, Neisse und Grottkau, in denen die abgeschlossenen Verträge in regestenartiger Form eingetragen wurden. Die lange Reihe dieser 1368 beginnenden und bis ins 18. Jh. reichenden Bände, die das Neisser Land zum besitzgeschichtlich bestbeleuchteten Teil Schlesiens hätten machen können, ist anscheinend 1945 verlorengegangen, nachdem sie nur zum kleinsten Teil ausgewertet worden waren. So ist es ein Glück, daß wenigstens die beiden ersten Bände (B und C, bis 1383), dazu ein weiterer Band A, der vollständige Urkundenabschriften zwischen 1263 und 1393 enthielt, durch die Abschriften gerettet wurden, die 1920/21 August Müller anfertigte und die jetzt durch K. Engelbert als Regesten veröffentlicht werden.

Die Urkunden handeln meistens von Gütern und Schuldverschreibungen, wobei die Adels- und Schulzenbesitzungen im Vordergrund stehen. Die reiche Ausstattung vieler Scholtiseien wird genauer als bisher bekannt. Auch einige verspätete Verleihungen deutschen Rechtes kommen vor, sogar — eine wohl einmalige Besonderheit des Ottmachauer Gebietes — zwei Rückversetzungen vom deutschen auf polnisches Recht. Die Siedlungs-, Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Neisser Landes erfährt weitgehende Klärung.